

17.12.93

**Antrag**

der Länder Sachsen und Thüringen

zum

**Gesetz über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 1994 (Haushaltsgesetz 1994)****Punkt 2 der 664. Sitzung des Bundesrates am 17. Dezember 1993**

Der Bundesrat möge beschließen:

1. Entgegen den Bemühungen der Bundesregierung hat der Deutsche Bundestag die Übergangsfinanzierung Kultur in den Neuen Ländern im Haushalt 1994 gestrichen. Er hat dabei nicht nur die kontinuierliche, fachpolitische Abstimmung des Bundesministers des Innern mit den ostdeutschen Ländern zur weiteren Bundesförderung Kultur außer acht gelassen, sondern auch die Erklärung des Bundeskanzlers vom 23. September 1993, daß die Übergangsfinanzierung Kultur nicht auf Null zurückgefahren werden soll..
2. Der Bund bleibt nach Auffassung des Bundesrates in der verfassungsrechtlichen Pflicht, Schaden in der kulturellen Substanz Ostdeutschlands zu verhüten, seine kulturelle Infrastruktur zu fördern und den neuen Ländern in ihrer kulturellen Aufgabenerfüllung einschließlich deren Finanzierung beizustehen.
3. Dieser Verpflichtung wird der Bund dann gerecht, wenn er:
  - einen geordneten Abschluß der Übergangsfinanzierung Kultur in 1994 mit mindestens 400 Mio. DM sicherstellt;
  - Die einvernehmlich mit den ostdeutschen Ländern verhandelten neuen Förderprogramme Kultur ab 1995 (Förderung gesamtstaatlich bedeutsamer Kultureinrichtungen, Grenzförderprogramm Kultur, Umstrukturierungsfonds) mit einer angemessenen Finanzausstattung wirksam werden läßt.

**Ausgeliefert am 17. DEZ. 1993**

Begründung:

Der Deutsche Bundestag hat

mit der Beschlußfassung zum Bundeshaushalt 1994 sämtliche Planansätze des BMI für die Übergangsfinanzierung Kultur 1994 in den ostdeutschen Ländern gestrichen. Eine direkte Mittelvergabe durch das BMI zur zweckbestimmten Förderung kultureller Einrichtungen und Vorhaben ist damit nicht mehr möglich.

Diese Entscheidung bedeutet die Beendigung der gemeinsamen Programmförderung Bund - neue Länder, wie sie auf der Grundlage von Artikel 35 Einigungsvertrag seit 1991 einvernehmlich zur Erhaltung der kulturellen Substanz und zur Förderung der Infrastruktur praktiziert wurde. Damit entfallen die Förderprogramme zur Substanzerhaltung (400 Mio DM), zur Verbesserung der kulturellen Infrastruktur (200 Mio DM), zum Denkmalschutz/Einzelbauwerke (50 Mio. DM), für repräsentative kulturelle Einrichtungen in Berlin (65 Mio. DM) und für die Förderung der Einheit Deutschlands auf kulturellem Gebiet/Projekte (4 Mio. DM) als haushaltsfinanzierte Bundesförderung.

Als Ersatz für den Wegfall der Übergangsfinanzierung Kultur hat die Bundesregierung einen Vorschlag zur Finanzierung der Kultur- und Forschungsförderung 1994 in den neuen Ländern aus UKPV-Mitteln (250 Mio. DM für Kulturförderung, 150 Mio. DM zur Forschungsförderung) gemacht, dem die neuen Länder grundsätzlich zustimmen wollten. Mittelverteilung und -verwendung in 1994 sollten zugleich mit den generellen Regelungen zur Mittelverwendung UKPV in einer Verwaltungsvereinbarung der Treuhandanstalt mit den neuen Ländern geregelt werden. Der Entwurf dieser Verwaltungsvereinbarung ist inzwischen vom BMF mit den neuen Ländern abgestimmt worden und könnte von den Vereinbarungspartnern unterschrieben werden. Mit der Entscheidung der UKPV auf ihrer Sitzung am 14.12.1993, diesem Vorschlag der Bundesregierung nicht zuzustimmen, ist jetzt auch diese Ersatzlösung für eine Kulturförderung in Ostdeutschland hinfällig geworden.